

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 20. August 2020 – Nr. 43

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Management mittelständischer Unternehmen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MmU)

vom 17. August 2020

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Management mittelständischer Unternehmen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MmU)**

vom 17. August 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Management mittelständischer Unternehmen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MmU) vom 3. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 30) wird wie folgt geändert:

- 1.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

Folgende neue Vorschrift wird unter **II. Studienbegleitende Prüfungen** eingefügt:
„§ 23 Semesterbegleitende Aufgaben“

Die Nummerierungen unter **III. Masterprüfung, Zusatzfächer** des §§ 23 ff. wird auf §§ 24 ff geändert

- 2.) In der Überschrift, im Text sowie in den Anlagen der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
- 3.) Im Text der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung“ durch die Bezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler“ ersetzt.

- 4.) **§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3** erhalten die folgenden neue Formulierung:
„Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt.“
- 5.) **§ 7 Abs. 4 Satz 1** erhält folgende neue Formulierung:
„(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.“
- 6.) **§ 17 Abs. 4** erhält die folgende neue Formulierung:
„(4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.“
- 7.) **§ 19 Abs. 1 Satz 3** erhält die folgende neue Formulierung:
„Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling.“
- 8.) **§ 19 Abs. 1** erhält die folgenden neuen **Sätze 4 und 5**:
„Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl.“
- 9.) Der bisherige **§ 19 Abs. 1 Satz 4** wird zu **§ 19 Abs. 1 Satz 6**.
- 10.) Es wird ein neuer **§ 23 Semesterbegleitende Aufgaben** wie folgt eingefügt:
„(1) Semesterbegleitende Aufgaben werden vom Prüfenden über das Semester verteilt ausgegeben. Es handelt sich um eine ganzheitliche Prüfungsform, bei der in der Regel schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsformen eingesetzt werden. Es können sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozial- und Selbstkompetenzen abgeprüft werden.

(2) Die Konditionen für den erfolgreichen Leistungserwerb werden in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben und dokumentiert. Die Aufgaben werden in der ersten oder zweiten Veranstaltung vergeben, wenn jeder Studierede eine individuelle Aufgabe erhält. Bearbeite

alle Studierenden dieselbe Aufgabe, ist es ausreichend, bei der ersten Veranstaltung die Anforderungen und Abgabetermine zu kommunizieren.“

11.) Die Nummerierungen der **§§ 23 ff** werden geändert zu §§ 24 ff

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 01. Juli 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 17. August 2020

Für den Präsidenten
die Kanzlerin
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Nicole Soltwedel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.